

Berücksichtigung rechtlicher Neuerungen in der VFT-Bewertung

Futtermittelrechtliche Basis

Seit 1. September 2010 ist die Futtermittelkennzeichnung auf europäischer Ebene neu geregelt. Basis ist die Verordnung (EU) Nr. 767/2009 (Futtermittelverkehrsverordnung). Diese Verordnung löst mehrere bisherige Richtlinien und Verordnungen ab und soll durch die Zusammenfassung in einer Verordnung eine bessere und einheitliche Umsetzung in der ganzen EU ermöglichen. Durch die direkte Gültigkeit der Verordnung muss im Gegensatz zu früher keine nationale Umsetzung der rechtlichen Regelungen mehr erfolgen. Die Regelungen gelten direkt und einheitlich für alle dem Recht Unterworfenen in der EU (Futtermittelhersteller, Händler, Landwirte ...).

Auf nationaler Ebene wird nur noch das geregelt, was in der europäischen Verordnung fehlt. Ein wesentlicher Punkt ist der Energiegehalt. Da sich in den einzelnen Staaten unterschiedliche Energiebewertungssysteme etabliert haben und zur Bestimmung des Energiegehaltes in Mischfutter keine europäische abgestimmte Methode (bis auf Geflügelmischfutter) vorliegt, sieht die genannte EU-VO für die freiwillige Energiekennzeichnung nationale Regelungen zur Umsetzung vor. Diese sind in Deutschland in der Futtermittelverordnung (FMV) zu finden.

Was ist neu

Die Anforderungen für die „Richtigkeit“ der Auslobung wurden auf alle Medien ausgedehnt. Das bedeutet, dass nun auch Herstellerangaben im Internet oder auf Produktionsprogrammen zutreffend sein müssen und den Angaben auf dem Sackanhänger nicht entgegenstehen dürfen. Die amtliche Kontrolle kann in ihre Prüfung auch alle Medien einbeziehen. Allerdings müssen nicht alle Angaben in allen Medien gemacht werden. Während die Begleitpapiere für die einzelnen Lieferpartien z.B. auch die Chargen-Nr. enthalten müssen, können diese natürlich in einer Produktübersicht nicht aufgeführt werden.

Die im Mischfutter verarbeiteten Komponenten mussten bis zum Sommer in absteigender Reihenfolge ihres Mischungsanteils mit Nennung dieses Anteils (Gemengteile in %) angegeben werden, jetzt ist die Angabe in absteigender Reihenfolge ausreichend. Natürlich kann der Hersteller die Gemengteile weiterhin freiwillig in Prozent angeben.

Die Nährstoffgehalte sind weitgehend in der bisherigen Form anzugeben. Neu ist die verpflichtende Angabe der Gehalte an Methionin im Schweinefutter und Lysin im Geflügelfutter.

Bei Mischfutter ist eine Angabe bestimmter Zusatzstoffe, soweit eingesetzt, in einer vorgegebenen Form verpflichtend. Dies gilt für Zusatzstoffe, für die ein Höchstgehalt vorliegt, für Zusatzstoffe der Kategorien „Zootechnische Zusatzstoffe“, „Kokzidiostatika + Histomonostatika“ und der Funktionsgruppe „Harnstoff und seine Derivate“. Bei freiwilliger Angabe von Zusatzstoffen ist entweder mindestens die zugesetzte Menge anzugeben (sensorische oder ernährungsphysiologische Zusatzstoffe) oder die Angabe jeglicher Kennzeichnungselemente ist freigestellt.

Waren die anzugebenden Parameter bislang für die verbindliche und die freiwillige Kennzeichnung genau vorgegeben, so entfällt jetzt eine „Begrenzung“ für die freiwilligen Angaben. Das bedeutet, dass der Hersteller auch Angaben zu weiteren Mengen- oder Spurenelementgehalten, Aminosäuren und Kohlehydraten machen kann. Lediglich die Richtigkeit der Aussage ist zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Praktikabilität und die Lesbarkeit werden diese Angaben sicherlich entsprechend begrenzt sein.

Großer Vorteil dieser weiter gefassten Möglichkeiten der freiwilligen Angabe ist die Nennung der in der Beratung als wichtige Kenngröße genutzten Parameter, wie z.B. nutzbares Rohprotein (nXP), Ruminale N-Bilanz (RNB), beständige Stärke (bXS), verdaulicher Phosphor (vP) oder praecaecal verdauliche Aminosäuren (pcvLys, pcvMet ...). Damit kann der Hersteller seine

Kenntnis über die verarbeiteten Komponenten bezüglich der Qualität besser nutzen und dies dem Kunden auch mitteilen. Die Einschätzung muss fachlich belegt sein. Als Ziel sollte eine Einigung der Wirtschaftspartner (Mischfutterseite und Landwirtschaft) auf zusätzliche Parameter für die freiwillige Angabe je nach Zieltierart angesehen werden.

Daneben hat die EU-Kommission die Toleranzen neu gefasst, die zeigen, wie weit nominelle Differenzen zwischen Labor-Befund und Angabe rechtlich noch als Übereinstimmung akzeptiert werden. Diese sind bei der analytischen Überprüfung der Herstellerangaben zu berücksichtigen. Bei Zusatzstoffen ist neben der Toleranz noch der Analysenspielraum (Maß für die Messgenauigkeit) zu berücksichtigen.

Als Hilfestellung für den Umgang mit den weitgefassten Möglichkeiten der neuen Kennzeichnung (insbesondere der freiwilligen Angaben) ist ein Codex vorgesehen, der aktuell auf europäischer Ebene federführend von der Seite der Mischfutterhersteller zusammengestellt und von der EU-Kommission freigegeben wird.

In Deutschland wurden aufgrund der anstehenden rechtlichen Änderungen zum 01.09.2010 auch neue Schätzgleichungen für den Energiegehalt in Rinder- und Schweinemischfutter eingeführt. Im Rinderbereich bestand wegen der Entwicklung energiereicherer Futter in den letzten 10 Jahren (nach Einführung der letzten Schätzformel 1998) eine Unterschätzung dieses Marktsegmentes. Dies sollte durch die Berücksichtigung energiereicherer Futter bei Ableitung einer neuen Schätzformel verbessert werden. Gleichzeitig wurde die Einbeziehung neuer Parameter in die Schätzformel (wie auch schon bei Grundfutter) berücksichtigt. Im Bereich des Schweinefutters stand nach „Neuberechnung“ der ME zwangsläufig eine Überarbeitung der Schätzformel für Mischfutter an. Aufgrund der grundsätzlichen Änderungen der ME-Bewertung sind auch für fertige Mischfutter kleine Änderungen im ME-Gehalt nach der neuen Schätzformel zu erwarten.

Welche Neuerungen berücksichtigt der VFT nun bei seiner Prüfung

Basis für die Arbeit des VFT sind die gesetzlichen Regelungen, insbesondere zu Probenahme, Analytik, Toleranzen, in Verbindung mit fachlichen Anforderungen (Empfehlungen der GfE und DLG) und Berücksichtigung der Praktikabilität.

Der VFT berücksichtigt bei seinem Warentest die Laborbefunde, vergleicht diese mit den Deklarations-Angaben ggf. mit weiteren fachlich abgeleiteten Richtwerten (Empfehlungen). Dabei wird die Übereinstimmung oder Abweichung dieser Werte festgestellt. Die Energiegehalte werden aus den analytisch ermittelten Nährstoffgehalten bestimmt.

Bei diesen Schritten muss der VFT nun die Neuerungen berücksichtigen:

- Analysenspielräume (ASR) des VDLUFA
 - veröffentlicht in Kraftfutter / Feedmagazine Heft 7/8 (2008), S. 20-27
- Toleranzen (TOL) nach EU-VO767/2009 Anhang IV
 - veröffentlicht als VO (EU) Nr. 939/2010, EU-Amtsblatt Ablage L 277 vom 21.10.2010, S. 4-7

Der nach Analyse ermittelte Befund wird mit der Deklaration bzw. dem Richtwert verglichen. Bei fehlender Übereinstimmung (Abweichung > TOL) erfolgt eine Nachuntersuchung. Liegen für einen Parameter mehrere Ergebnisse vor (NU), so wird die Mittelfähigkeit geprüft (ASR). Mittelfähige Ergebnisse werden genutzt, nicht mittelfähige verworfen. Ggf. ist eine weitere Nachuntersuchung vorzunehmen.

Die fachliche Bewertung beim VFT erfolgt überwiegend mehrstufig. Hierbei wird die Übereinstimmung des Befundes mit Deklaration / Richtwert durch Vergleich überprüft. Dabei werden zwei Latitüden berücksichtigt:

- TOL des Gesetzgebers,
- VFT-Latitüde (etwas enger) Dabei ist: $VFT\text{-Latitüde} = ASR + \frac{1}{2} (TOL - ASR)$

Weicht der Befund stärker ab als nach TOL möglich → Unter- / Übergehalt nach Futtermittelrecht Hält der Befund die TOL ein, aber nicht die VFT-Latitüde → knapper Unter- / Übergehalt Liegt der Befund innerhalb der VFT-Latitüde → die Angabe / der Richtwert ist sehr gut erreicht
--

Am Beispiel Rohprotein soll dies dargestellt werden:

Angabe 200 g/kg; TOL 12,5 %relativ = 25 g; ASR 5 %rel. = 9 g; VFT-Latitüde 8,75 %rel. = 17 g;

Befund 180 g → Befund ist innerhalb der TOL = futtermittelrechtlich in Ordnung

→ Befund ist außerhalb der VFT-Latitüde = knapper Untergehalt

- Energieschätzgleichungen nach Futtermittelverordnung (Basis § 13 Abs. 1+2, Anlage 4, Teil 1)
– veröffentlicht als 10. VO zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen,
BGBl Nr. 39, 29.07.2010 Seite 1006

a) Mischfutter für Rinder, Schafe, Ziegen:

ME in MJ/kg T	= 7,17	
	- 0,01171	Rohasche (g/kg T)
	+ 0,00712	Rohprotein (g/kg T)
	+ 0,01657	Rohfett (g/kg T)
	+ 0,00200	Stärke (g/kg T)
	- 0,00202	Säure-Detergenzien-Faser, aschefrei (g/kg T) [= ADF _{OM}]
	+ 0,06463	Gasbildung (ml/200 mg T)

$$NEL = ME [0,46 + 12,38 ME / (1000 - Rohasche \text{ in g/kg T})]$$

b) Mischfutter für Schweine:

ME in MJ/kg	= 0,021503	Rohprotein (g/kg)
	+ 0,032497	Rohfett (g/kg)
	- 0,021071	Rohfaser (g/kg)
	+ 0,016309	Stärke (g/kg)
	+ 0,014701	Organischer Rest (g/kg)
		(Organischer Rest = Organische Substanz – Rohprotein – Rohfett – Rohfaser – Stärke)

Für die ab September gezogenen Proben wird bei Rinderfutter ergänzend auf Stärke und ADF_{OM} (Säure-Detergenzien-Faser, aschefrei) untersucht, da diese Parameter in der neuen Energieschätzformel zusätzlich enthalten sind, dafür entfällt der Parameter Rohfaser. Es wird für alle Rinderfutter eine Schätzformel zur Ermittlung des ME-Gehaltes genutzt. Bei Milchleistungsfutter erfolgt anschließend die Umrechnung in NEL.

Bei Schweinefutter wird auch nur noch eine Schätzformel für alle Futter genutzt. Eine bislang notwendige zweite Schätzformel für eiweißreiche Futter entfällt. Der große Vorteil bei der Verwendung einer Schätzformel ist die Vermeidung von „Sprüngen“ im Energiegehalt bei Mischfutter, für welches bislang Befunde von knapp unter bzw. knapp über 25 % Rohprotein vorlagen.

Während bei der wissenschaftlichen Veröffentlichung der Schätzformeln die Spanne der Nährstoffgehalte genannt wird, für die die statistischen Kennwerte der Schätzung gelten, sieht der Gesetzgeber im Hinblick auf die Praktikabilität im Einvernehmen mit den Wirtschaftsverbänden vor, diese Schätzformeln nicht auf einen schmalen Geltungsbereich einzuschränken sondern für alle Mischfutter im jeweiligen Bereich / für die jeweilige Tierart anzuwenden. Für extreme Futter wird die Schätzung dann etwas ungenauer, weshalb der Hersteller ggf. bei sehr extremen Mischungen auf die Energiedeklaration verzichten könnte.

Da eine Energieangabe für die Auswahl und Zuteilung des Futters wie auch für die Einschätzung der Preiswürdigkeit von Bedeutung ist, wird sie üblicherweise von den Mischfutterherstellern auch umgesetzt. Der VFT verlangt eine entsprechende Energieangabe für eine gute Bewertung der Futter. Diese Anforderung bleibt auch zukünftig bestehen.